

#### **Versicherungsträger**

Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG, Bundesgasse 35, 3001 Bern

#### **Beginn und Ende**

Vertragsbeginn und Vertragsablauf sind in der Police ersichtlich. Die Versicherung erlischt nach Ablauf automatisch.

#### **Prämie**

Die Prämie wird bei Vertragsabschluss bezahlt. Diese besteht aus der Versicherungsprämie zuzüglich 5% eidgenössische Stempelgebühr.

#### **Örtlicher Geltungsbereich**

Die Versicherung gilt für Umzüge zwischen dem alten und neuen Standort innerhalb der Schweiz.

#### **Versicherte Personen**

Versichert sind der Versicherungsnehmer sowie die Personen, welche mit ihm vor und nach dem Umzug im gleichen Haushalt leben und leben werden.

#### **Versicherte Sachen**

Versichert sind das Umzugsgut und die für den Umzug geliehenen oder gemieteten Fahrzeuge. Versichert sind in der Schweiz immatrikulierte geliehene oder gemietete Motorfahrzeuge bis 3.5t und deren Anhänger.

#### **Versicherte Gefahren**

Je nach Vereinbarung sind nachfolgende Gefahren versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Zeit des Umzugs, längstens für den vertraglich vereinbarten Zeitraum.

#### **Beschädigung und Diebstahl**

Versichert ist die unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung durch gewaltsame äussere Einwirkung beim Transport sowie beim Ein- und Auspacken des Umzugsgutes und dessen Diebstahl. Nicht versichert

- sind Schmuck und Uhren, Geldwerte sowie Schäden infolge Materialermüdung, Abnutzung sowie vorbestandene Schäden;
- sind Schäden, welche von Mitarbeitenden eines entgeltlich beauftragten Umzugsunternehmens bei Vertragserfüllung verursacht wurden;
- sind Verlieren, Verlegen oder anderweitiges Abhandenkommen;
- sind Demontage und Montage des Umzugsgutes;
- Schäden, bei denen die versicherte Person nicht in der Lage ist, den Schadennachweis zu erbringen.

#### **Beschädigung am/mit dem geliehenen oder gemieteten Fahrzeug**

##### **Schäden am benützten geliehenen oder gemieteten Fahrzeug**

Versichert sind Kollisionsschäden am für den Umzug benützten geliehenen oder gemieteten Fahrzeug oder Anhänger, soweit sie nicht durch die für das Fahrzeug oder den Anhänger abgeschlossene Kaskoversicherung gedeckt sind.

Bei Schäden, die von einer Kaskoversicherung bezahlt wurden, übernehmen wir lediglich den verbleibenden Selbstbehalt sowie den Bonusverlust bis auf die Prämienstufe vor dem versicherten Ereignis. Die Berechnung des Bonusverlustes erfolgt in der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonussystems eintritt.

##### **Schäden verursacht durch das geliehene oder gemietete Fahrzeug**

Versichert sind Ansprüche, soweit sie nicht durch die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Zudem übernehmen wir den Selbstbehalt sowie den Bonusverlust bis auf die Prämienstufe vor dem versicherten Ereignis, ausgenommen wir erstatten dem Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer die Schadenaufwendungen zurück.

Nicht versichert sind

- ein kommerzieller und technischer Minderwert, Ersatzwagenkosten und Kosten infolge Ausfalls des beschädigten Fahrzeuges (Chômage);
- Schäden, die nach und nach entstanden sind, zum Beispiel Abnutzungsschäden und Betriebsschäden am benützten Fahrzeug;
- Schäden an mit dem benützten Fahrzeug beförderten Sachen, soweit dafür die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufzukommen hat;
- die Haftpflicht der Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen;
- Regress- und Ausgleichsansprüche aus den für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen und Grobfahrlässigkeitsabzüge.

#### **Mehrkosten bei Nichterfüllung vertraglich zugesicherter Leistung von Reinigungs- und Transportunternehmungen**

Dazu zählen zusätzlich angefallene Kosten wie Nachreinigung am alten Standort, Miete eines Ersatzfahrzeugs sowie zusätzlich benötigte Unterstützung bis max. CHF 1000. Entschädigungsgrundlage bilden die effektiven Mehrkosten abzüglich allfälliger eingesparter Kosten.

#### **Schuldhafte Herbeiführung Schadenfall**

Bei einer absichtlichen Herbeiführung des Schadenfalls besteht kein Versicherungsschutz und es erfolgt keine Entschädigung. Hat der Versicherungsnehmer das Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt, kann die Mobiliar die Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen.

#### **Versicherte Leistungen**

Versichert ist der Neuwert, im Maximum bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Alle während der Versicherungsdauer eintretenden Schadenfälle gelten als ein Ereignis.

Die Leistungen für den Ersatz geliehener und gemieteter Fahrzeuge sind auf den Zeitwert beschränkt. Für teilweise beschädigte Sachen werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt. Wir können die erforderlichen Reparaturen veranlassen, Naturalersatz leisten oder die Entschädigung in bar auszahlen. Wird vereinbart, die Reparatur nicht auszuführen, entschädigen wir beim Umzugsgut ausschliesslich Minderwert.

#### **Berechnung der Entschädigung**

Die Berechnung der Entschädigung richtet sich nach dem Ersatzwert der versicherten Umzugsgüter unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, abzüglich des Wertes der Reste. Als Ersatzwert gilt der Neuwert.

#### **Benachrichtigung im Schadenfall**

SwissCaution ist umgehend (spätestens 30 Tage nach Vertragsablauf) schriftlich über umzugsversicherung@swisscaution.ch zu benachrichtigen oder Sie füllen mittels Klick [hier](#) das Online-Schadenformular aus.

#### **Schadenerledigung**

Bei der Schadenbearbeitung zählen wir auf die Fachkompetenz der Mobiliar.

#### **Beweispflicht**

Für die Begründung des Entschädigungsanspruches sind die Kaufbelege und Buchungsbestätigungen einzureichen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sache zur Zeit des Schadeneintritts. Die Mobiliar ist berechtigt einen Polizeirapport einzufordern.

#### **Sorgfaltspflichten**

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

#### **Verletzung der Melde- und Sorgfaltspflichten**

Bei schuldhafter Verletzung der Melde- und Sorgfaltspflichten ist die Mobiliar berechtigt, allfällige Leistungen zu kürzen oder ganz von diesen abzusehen. Ebenso, wenn das Umzugsgut nicht oder mangelhaft beim Transport verpackt oder ungenügend gesichert wurde.

#### **Datenschutzbestimmung**

Swisscaution und die Mobiliar halten sich bei der Bearbeitung von Personendaten an das schweizerische Datenschutzrecht. Beim Anmeldeprozess sowie bei der Benachrichtigung im Schadenfall, werden die Daten von Swisscaution erhoben, gespeichert und der Mobiliar zur Erbringung der vertraglichen Leistungen übermittelt. Daten, die sich aus dem Versicherungsverhältnis oder der Schadenerledigung ergeben, werden von der Mobiliar bearbeitet und insbesondere für die Bestimmung der Prämien, zur Risikoabklärung, zur Bearbeitung von Versicherungsfällen, für Marketingzwecke innerhalb der Gruppe Mobiliar (z.B. Marktforschung, Erstellung von Kundenprofilen) sowie zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen verwendet. Telefongespräche können zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung aufgezeichnet werden. Die Daten können sowohl physisch wie elektronisch aufbewahrt werden. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Falls zur Vertragsabwicklung oder Schadenbehandlung erforderlich, werden SwissCaution und die Mobiliar die Daten an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar zur Datenbearbeitung bekannt geben, die an der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind.